

*Bei den Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36 SGB XI, für die der Entlastungsbetrag eingesetzt werden kann, handelt es sich insbesondere um pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie um Hilfen bei der Haushaltsführung. Das Gleiche gilt für ambulante Betreuungsdienste. Ausschließlich Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 können den Entlastungsbetrag außerdem ebenfalls für Leistungen zugelassener Pflegedienste im Bereich der körperbezogenen Selbstversorgung einsetzen. Das sind bestimmte Unterstützungsleistungen aus dem Bereich der körperbezogenen Pflegemaßnahmen, zum Beispiel Hilfen beim Duschen oder Baden.

Tipp: Sie müssen den Entlastungsbetrag von 125 Euro nicht jeden Monat aufbrauchen, sondern können das Geld ansparen. Das bietet sich an, wenn absehbar ist, dass Sie in einem Monat mehr Unterstützung brauchen. **Der angesparte Betrag, den Sie bis zum 31.12. nicht „verbraucht“ haben, wird ins Folgejahr übertragen. Im Folgejahr haben Sie die Möglichkeit, dieses „Budget“ bis zum 30.06. zu verbrauchen, danach verfällt der Anspruch aus dem Vorjahr.**

Wie beantrage ich den Entlastungsbetrag?

Der Entlastungsbetrag steht allen Pflegebedürftigen zu, die einen Pflegegrad haben und zu Hause versorgt werden. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Beim Entlastungsbetrag handelt es sich um eine Erstattungsleistung. Das heißt: Der Pflegedienst rechnet mit Ihnen ab, Sie reichen die Rechnung bei der Pflegekasse ein und erhalten die Kosten zurückerstattet.

Erhöhung des Entlastungsbetrages durch Umwidmung:

Wenn die 125 Euro pro Monat nicht ausreichen, können Pflegebedürftige einen Teil ihrer Pflegeleistungen umwidmen lassen. **Auf diese Weise lassen sich bis zu 40 Prozent des Betrags für Pflegesachleistungen (also den Pflegedienst) für Betreuungs- und Entlastungsleistungen nutzen.** Das ist sinnvoll, wenn diese nicht für die Pflege benötigt werden. **Für die Umwidmung ist ein Antrag bei der Pflegekasse nötig.**



„Die von uns erbrachten Leistungen der ambulanten Pflege richten sich ganz nach Ihren Wünschen und Bedürfnissen und sind individuell buchbar.“

Wir bieten Ihnen Unterstützung bei der Bewältigung verschiedenster Alltagsaufgaben, von der Haushaltsführung über medizinische Versorgung bis zur Körperpflege.“



Wir beraten Sie gerne:

07129 / 93 79-0

Für ein Erstgespräch kommen wir gerne zu Ihnen nach Hause oder Sie besuchen uns!



Keltenstraße 10 • 72829 Engstingen
www.servicehaus-sonnenhalde.de
service@servicehaus-sonnenhalde.de

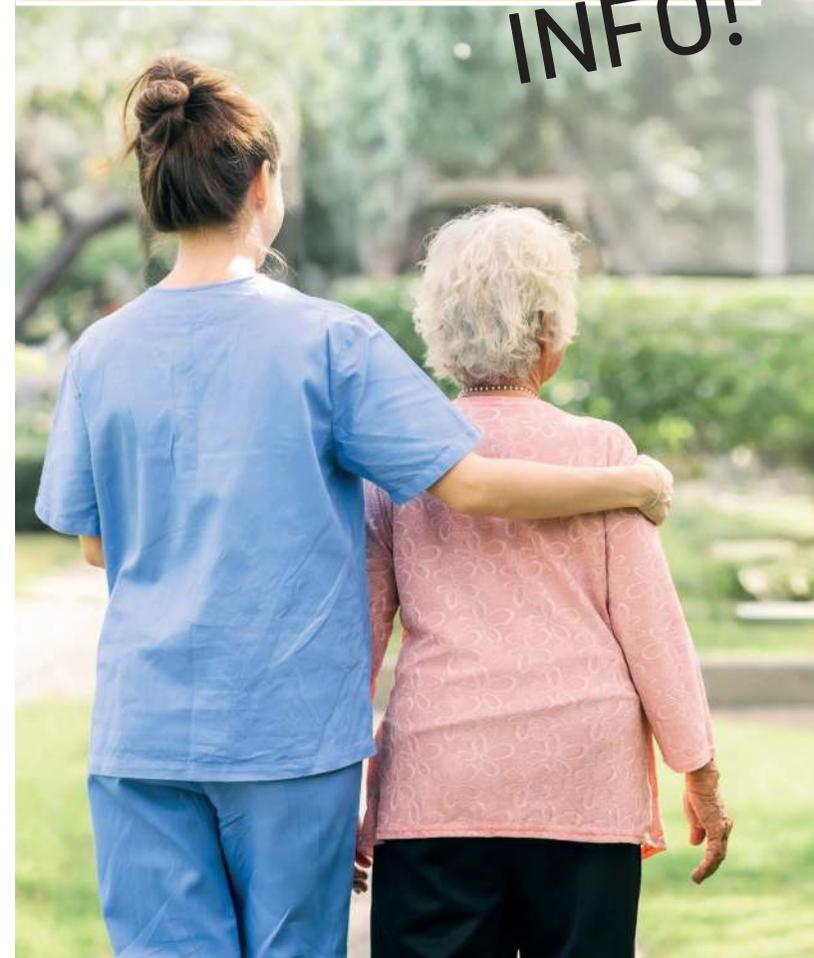


VERHINDERUNGSPFLEGE



ENTLASTUNGSBETRAG

INFO!



VERHINDERUNGSPFLEGE

Wer bekommt eine Verhinderungspflege bezahlt?

Die Verhinderungspflege ist an einige Voraussetzungen geknüpft:

Die pflegebedürftige Person muss **mindestens in Pflegegrad 2** eingestuft sein. **Die Pflegeperson muss verhindert sein.** Angehörige gelten auch dann als Pflegeperson, wenn sie die Pflege gemeinsam mit anderen oder einem Pflegedienst ausüben.

Vor der ersten Inanspruchnahme muss die pflegebedürftige Person mindestens 6 Monate zu Hause gepflegt worden sein. Dabei zählen alle Pflegezeiten, auch die, in denen noch kein Pflegegrad vorlag (aber bereits beantragt war). Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, können Sie stattdessen die Kurzzeitpflege in einer stationären Einrichtung nutzen.

Verhinderungspflege steht auch Pflegebedürftigen zu, die von einem ambulanten Pflegedienst betreut werden, solange es eine weitere Pflegeperson (Ehepartner, Kinder, Freunde, Nachbarn) gibt. **Nur wer ausschließlich von einem Pflegedienst versorgt wird, hat keinen Anspruch auf Verhinderungspflege, da es in diesem Fall keine verhinderte Pflegeperson gibt.**

Wie lange kann ich eine Verhinderungspflege nutzen?

Der Anspruch besteht für bis zu sechs Wochen (42 Tage) im Kalenderjahr. Klienten können die Verhinderungspflege tage- und wochenweise nutzen oder stundenweise. Wenn stundenweise Ersatz gebraucht wird, sollten Sie darauf achten, dass die Ersatzpflege weniger als acht Stunden am Stück stattfindet. (da z.B. Tagespflege auch als stundenweise Verhinderungspflege gilt, das geht auch an aufeinander folgenden Tagen).

In diesem Fall rechnet die Pflegekasse die verbrauchten Stunden nicht auf die Sechs-Wochen-Grenze an, und Sie können häufiger Verhinderungspflege in Anspruch nehmen. Der Höchstbetrag von 1.612 Euro gilt aber weiterhin.

Tipp: Für pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit den Pflegegraden 4 und 5 ist der Anspruch der Verhinderungspflege seit dem 1. Januar 2024 erweitert: Der Anspruch auf Verhinderungspflege

wurde von 6 Wochen auf 8 Wochen verlängert und die Voraussetzung, dass die Pflegeperson das pflegebedürftige Kind vor der erstmaligen Verhinderung 6 Monate gepflegt haben muss (Vorpflegezeit), entfällt. Außerdem können die Leistungen der Kurzzeitpflege vollständig in Leistungen der Verhinderungspflege umgewandelt werden.

Tipp: Sie können 806 Euro aus nicht verbrauchten Mitteln der Kurzzeitpflege auf die Verhinderungspflege übertragen. So stehen Ihnen 2.418 Euro pro Jahr zur Verfügung: 1.612 Euro für die Verhinderungspflege plus 806 Euro aus den Mitteln der Kurzzeitpflege.

Wie wirkt sich die Verhinderungspflege auf andere Leistungen aus?

Bei einer tageweisen Verhinderungspflege wird das Pflegegeld halbiert. Nur am ersten und letzten Tag der Verhinderungspflege zahlt die Pflegekasse den vollen Satz. Wenn Sie die Verhinderungspflege nur stundenweise nutzen, wird das Pflegegeld in voller Höhe überwiesen.

Muss die Verhinderungspflege beantragt werden?

Grundsätzlich ja. Die Pflegekassen schicken den Antrag zu oder bieten die Möglichkeit, ihn online herunterzuladen.



Was ist bei der Abrechnung zu beachten?

Sie müssen der Pflegekasse alle entstandenen Kosten nachweisen. Sammeln Sie die Belege und Nachweise, die mit der Verhinderungspflege zusammenhängen und reichen Sie diese bei der Pflegekasse zur Abrechnung ein. **Das ist bis zu vier Jahre lang rückwirkend möglich.** Manche Pflegekassen stellen Musterrechnungen zur Verfügung, die Sie verwenden können. Die Pflegekasse prüft die Belege und erstattet die Beträge bis zur Höchstgrenze.

Tipp: Nutzen Sie das Budget für die Verhinderungspflege. Wenn Sie es nicht oder nicht vollständig verbrauchen, verfällt der Anspruch am 31. Dezember.

ENTLASTUNGSBETRAG

Der Entlastungsbetrag in Höhe von **125 Euro im Monat** (1500,- € jährlich) ist dafür gedacht, pflegende Angehörige bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Das Geld kann für verschiedene Dienstleistungen genutzt werden, etwa für Hilfen im Haushalt oder zur Betreuung des pflegebedürftigen Menschen. Mit dem Entlastungsbetrag können auch die Kosten einer Kurzzeitpflege oder Tagespflege anteilig bezahlt werden.

Der Entlastungsbetrag **steht allen pflegebedürftigen Menschen ab Pflegegrad 1 zu.** Das Budget wird zusätzlich zu allen anderen Leistungen der Pflegeversicherung gezahlt.

Für welche Angebote kann der Entlastungsbetrag verwendet werden?

Der Entlastungsbetrag dient der Erstattung von Aufwendungen der oder des Pflegebedürftigen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von:

- Leistungen der Tages- oder Nachtpflege
- Leistungen der Kurzzeitpflege,
- Leistungen der zugelassenen Pflegedienste (oder zugelassenen Betreuungsdienste) im Sinne des § 36 SGB XI (in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung*) oder Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag.